



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-393793/2024-6

Deutschlandsberg, am 28.07.2025

Ggst.: Marktgemeinde Stainz und Gemeinde St. Stefan ob Stainz;
Betriebliche Abwasserentsorgung;
Löschung des Wasserrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10.07.1973, GZ: 3-348 Sta 37/15-1973 und 28.05.1982, GZ: 3-348 Sta 37/44-1982, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung betrieblicher Abwässer des Betriebes „*Stainzer Johannesquelle*“ im Ausmaß von max. 20 m³/Tag von den Grundstücken Nr. 37 und 350/2, KG 61244 Trog, (nunmehr Grundstück Nr. 351/2, KG 61244 Trog, welches im Eigentum der Marktgemeinde Stainz und der Gemeinde St. Stefan ob Stainz steht) in den Falleggbach (öffentliches Wassergut, Grundstück Nr. 502, KG 61244 Trog [offenbar gemeint Grundstück Nr. 503, KG 61244 Trog]), erteilt. Dieses Wasserrecht wurde zur PZ 3/1692 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 04.03.2025 wurde der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg mitgeteilt, dass die Abfüllanlage zirka im Jahr 1998 entfernt wurde.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen gemäß § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat. Das gegenständliche **Wasserrecht ist** sohin offenbar **mit Ablauf des 31.12.2001 erloschen**.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigten aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art sie die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 26.08.2025, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Besprechungsraum der Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 23 (Eingang über den Sparkassenplatz)** anberaunt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)